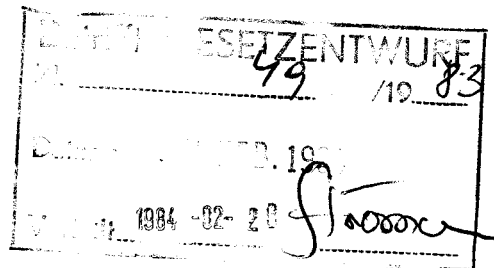


40/SN-38/ME

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsdirektion
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n



Dr. Wimmer

Zl. 39/36/4 ex 1983/84

Rufnummer

Datum 15.2.1984

(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt diese Zahl anführen!)

(03 16) 31 5 81

No/pö

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, Aussendung zur Begutachtung; Vorlage

Die Universitätsdirektion beehrt sich, die angeschlossenen Stellungnahmen 25-fach vorzulegen.

Beilagen

Der Universitätsdirektor:

Institut für Österreichische Rechtsgeschichte
an der Universität Graz

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Hermann Baltl

A-8010 Graz, Universitätsplatz 3
Telefon 31 5 81 / 406, 466, 467

Graz, am 1. Februar 1984/Zö

An das
Rektorat
der Universität

G r a z

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen; Aussendung zur
Begutachtung, Zl. 39/36/4 ex 1983/84

KARL-FRANZ-UNIVERSITÄT GRAZ	
UNIVERSITÄTSDIREKTION	
Eingereicht	03. FEB. 1984 1
Zahl	39/36/4 ex 83/84

Zur oben angeführten Bezugszahl "Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen" hat über meine Bitte Herr Univ.-Assistent Dr. Helmut Gebhardt eine kurze Stellungnahme abgegeben, die ich beilege. Seine Meinung deckt sich mit meiner völlig.

Baltl

1 Beilage

an der Universität Graz
Univ. Prof. Dr. Hermann Baltl
Dr. Helmut Gebhardt

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Erlangung studienrichtungsbezogener
Studienberechtigungen

Zum vorliegenden Entwurf des Studienberechtigungsgesetzes
möchte ich folgende Stellungnahme abgeben :

In § 10 (1) des Gesetzesentwurfes wird angeführt, daß die
schriftliche Arbeit im Prüfungsfach "Zeitgeschichte Österreichs"
ohne schwerwiegende grammatikalische, orthographische oder
stilistische Mängel auszuführen ist. Diese Formulierung scheint
mir jedoch nicht gerechtfertigt !

So wird auch in den beiliegenden Erläuterungen zum Entwurf auf
Seite 36 darauf hingewiesen, welche gewichtige Rolle der ein-
wandfreie schriftliche Ausdruck in jedem Studium spielt. Gerade
bei dieser schriftlichen Arbeit hätte man aber die Gelegenheit
die Beherrschung der Grammatik , Stilistik und Orthographie zu
überprüfen. Durch die oben angeführte Formulierung im § 10 (1)
würde man jedoch das Niveau zu sehr herabsenken, und außerdem
den Prüfern den schwer zu definierenden Terminus "schwerwiegend"
zur Handhabe überlassen.

Ich schlage daher vor, das Wort "schwerwiegend" überhaupt ersatz-
los aus dem § 10 (1) zu streichen. Denn auch dann noch würden
einige leichte Fehler ("Flüchtigkeitsfehler") sicherlich nicht
zu einer negativen Bewertung der Arbeit führen; hingegen würde
man einer allzu großen Anhäufung, wenn auch nur leichter Fehler,
vorbauen.

Helmut Gebhardt